

# B E S C H L U S S

## des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 440. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

### Teil A

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 14. Juni 2019

---

**1. Änderung der Legende und Änderung des ersten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 01830 im Abschnitt 1.7.5 EBM**

01830 Einlegen, Wechseln oder Entfernung eines Intrauterin pessars (IUP) im Rahmen der Empfängnisregelung bei Frauen bis zum vollendeten ~~20~~2. Lebensjahr

*Obligater Leistungsinhalt*

- Einlegen, Wechseln oder Entfernung eines Intrauterin pessars (IUP) im Rahmen der Empfängnisregelung bei Frauen bis zum vollendeten ~~20~~2. Lebensjahr

**2. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01830 im Abschnitt 1.7.5 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 werden Anmerkungen 2 und 3.**

*Der Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 01830 wird zum 14. Juni 2019 wirksam. Bis zum 13. Juni 2019 gilt der Leistungsinhalt des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes in seiner Fassung bis zum 31. März 2019.*

**3. Änderung der Legende und Änderung des ersten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 01832 im Abschnitt 1.7.5 EBM**

01832 Subkutane Applikation eines Depot-Kontrazeptivums im Rahmen der Empfängnisregelung bei Frauen bis zum vollendeten ~~20~~2. Lebensjahr

*Obligater Leistungsinhalt*

- Subkutane Applikation eines Depot-Kontrazeptivums im Rahmen der Empfängnisregelung bei Frauen bis zum vollendeten 202. Lebensjahr

**4. Aufnahme einer ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01832 im Abschnitt 1.7.5 EBM. Die bisherige Anmerkung 1 wird Anmerkung 2.**

*Der Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 01832 wird zum 14. Juni 2019 wirksam. Bis zum 13. Juni 2019 gilt der Leistungsinhalt des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs in seiner Fassung bis zum 31. März 2019.*